

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Behling Bioenergie GmbH & Co. KG, Menslage)
Bek. d. GAA Osnabrück v. 22. 12. 2020
— 20-016-01/Ev —

Die Behling Bioenergie GmbH & Co. KG, Bomes Weg 3, 49637 Menslage, hat mit Schreiben vom 23. 7. 2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung zum Betrieb einer Anlage, bestehend aus einem Verbrennungsmotor und zwei Holzhackgutheizungen, beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Rüskenbrink 3 in 49637 Menslage, Gemarkung Herbergen, Flur 5, Flurstücke 24/41 und 24/38. Wesentliche Antragsgegenstände sind der Betrieb einer vorhandenen Verbrennungsmotoranlage für Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 0,997 MW sowie einer Abwärmetrocknungsanlage für Holz, zudem die Errichtung und der Betrieb einer Heizanlage für Holzhackgut, bestehend aus zwei Heizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von je 0,352 MW, sowie eines Warmwasserpufferspeichers mit $V = 50 \text{ m}^3$.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil die Summe der Quotienten aus den Feuerungswärmeleistungen der Feuerungseinrichtungen und den jeweiligen Prüfwerten der Nrn. 1.2.1. und 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG mehr als 1 beträgt.

Im Umfeld des Vorhabens liegt eine besondere örtliche Gegebenheit i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor: chemisch schlechter Zustand des Grundwassers (Richtlinie 2006/118/EG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe). Eine Einwirkung des Vorhabens auf den Grundwasserkörper erfolgt nicht.

Die Anlage befindet sich im Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Rüskenbrink“ der Gemeinde Menslage. Die Emissionen und Immissionen an Luftschadstoffen überschreiten nicht das nach TA Luft zulässige Maß. Die Schornsteinhöhe wird gemäß den Vorgaben der TA Luft ausgeführt. Die Anlage wird gemäß dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Der Schutz gegen Austreten wassergefährdender Stoffe ist gewährleistet. Es erfolgt keine relevante Einwirkung auf den Boden und das Grundwasser. Die Schallimmissionen überschreiten nicht das nach TA Lärm zulässige Maß.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.